

Wasserrecht;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen I, II und III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 687 und 2058/1 der Gemarkung Zapfendorf für die Wasserversorgung der Bayerischen Milchindustrie eG, Werk Zapfendorf

Sachverhalt:

Die Firma Bayerische Milchindustrie EG erhielt erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Staffelstein vom 17. Oktober 1966 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem betriebseigenen Brunnen I zu Kühl- und Reinigungszwecken und Trinkwasserzwecken im Trockenmilchwerk Zapfendorf. Die damalige Erlaubnis wurde auf unbefristete Zeitdauer erteilt. Die größte abzuleitende Wassermenge wurde auf max. 14 l/s und 230.000 m³/a beschränkt. Im damaligen wasserrechtlichen Verfahren wurde von den amtlichen Sachverständigen vor allem Wert auf den Schutz der Wasserversorgungsanlage gelegt, da aus dem Brunnen auch Wasser in das öffentliche Versorgungsnetz des Marktes Zapfendorf eingespeist wurde.

Darüber hinaus wurde eine Grundwasserbenutzung mittels der beiden weiteren Brunnen II und III mit beschränkter Erlaubnis des Landratsamtes Bamberg vom 13. April 1983 wasserrechtlich gestattet. Die damalige Erlaubnis wurde zunächst bis zum 31. März 2003 befristet erteilt. Die größte abzuleitende Wassermenge wurde aus dem Brunnen II auf max. 17,4 l/s und 550.000 m³/a und aus dem Brunnen III auf max. 8 l/s und 160.000 m³/a beschränkt.

Ein Trinkwasserschutzgebiet in der damals beabsichtigten Form konnte nicht rechtskräftig festgesetzt werden, da die Einspeisung aus den betrieblichen Wassergewinnungsanlagen der Unternehmerin in das öffentliche Netz nur noch vorübergehend erfolgen sollte und eine öffentliche Wasserversorgung nicht mehr angenommen werden konnte. Gegen die im Erlaubnisbescheid vom 13. April 1983 unter Abschnitt A Nr. II. Ziff. 9.2 enthaltenen Schutzanordnungen zur Sicherung der Brunnen II und III legte die Unternehmerin mit Schreiben vom 26. April 1983 Widerspruch ein. Die angefochtenen Schutzanordnungen wurden mit Abhilfebescheid des Landratsamtes Bamberg vom 13. Juli 1983 aufgehoben.

Mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 10. Februar 2003 wurde die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung für die Brunnen II und III bis zum 31. März 2023 verlängert.

Mit Änderungsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 5. Mai 2003 wurde die größte abzuleitende Wassermenge aus dem Brunnen I auf 14 l/s und 250.000 m³/a erhöht. Gleichzeitig wurde die Ableitungsmenge aus dem Brunnen II auf max. 17,4 l/s und 550.000 m³/a sowie aus dem Brunnen III auf max. 8 l/s und 220.000 m³/a festgesetzt. Außerdem wurde die jährliche Gesamtfördermenge aus den Brunnen I, II und III insgesamt auf 940.000 m³/a begrenzt.

Mit Schreiben vom 29. März 2012 und vom 15. November 2012 beantragte die Unternehmerin die Erhöhung der Entnahmemenge auf bis zu max. 45 l/s und 1.100.000 m³/a insgesamt aus allen drei Betriebsbrunnen. Die Wasserförderung dient wie bisher der Bereitstellung von Trink-, Kühl- und Reinigungswasser für die Lebensmittelproduktion und der damit verbundenen Nebeneinrichtungen am Standort Zapfendorf, da im Zusammenhang mit der beabsichtigten Betriebserweiterung ein Anstieg des Gesamtwasserbedarfes zu erwarten sei. In den Folgejahren ergingen weitere Bescheide: Bescheid vom 15. Mai 2013, Bescheid vom 14. November 2018, Bescheid vom 27. Oktober 2020, Änderungsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 29.12.2023 mit einer zeitlichen Befristung bis 31. Dezember 2024.

Unter Vorlage der Planunterlagen des Ingenieurbüros Gartiser, Germann & Piewak Bamberg vom 8. August 2024 beantragte die Unternehmerin die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem Benutzungsumfang von 1.050.000 m³/a.

Zunächst wurde die Benutzung mit einem leicht reduzierten Umfang von 1.050.000 m³/a mit Bescheid vom 19. Dezember 2024 übergangsweise bis 30. Juni 2025 zeitlich befristet erteilt, um das wasserrechtliche Verfahren unter Beteiligung der Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Kronach, Fachbereich Gesundheitswesen, Fachbereich Umweltschutz, Markt Zapfendorf und Landesamt für Denkmalpflege) abschließen zu können. Die beantragte Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für weitere 5 Jahre konnte letztlich mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2030 erteilt werden, da seitens der Fachbehörden keine grundlegenden Bedenken bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erhoben wurden.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.2 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von mehr als 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die beantragte Grundwasserentnahme liegt in folgenden nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebieten:

Biotope (Teile des Einzugsgebietes)

Denkmäler und Bodendenkmäler (Einzugsgebiet)

Laut Einschätzung des Fachgutachters können negative Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die o.g. empfindlichen Gebiete ausgeschlossen werden. Teile des Einzugsgebietes sind als Biotope ausgewiesen. Aufgrund des hohen Flurabstandes sind keine Auswirkungen zu erwarten. Im Einzugsgebiet sind mehrere Denkmäler und Bodendenkmäler kartiert. Diesbezüglich sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht gesehen.

Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg sowie das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach nahm als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren abschließend am 26. Juni 2025 gutachterlich Stellung. Zuvor wurde bereits am 9. Mai 2025 schriftlich mitgeteilt, dass es sich um eine bestehende Grundwassernutzung handle und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird seitens des Wasserwirtschaftsamtes nicht gesehen.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege teilte in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024 mit, dass derzeit im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt seien. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Aus naturschutzfachlicher Sicht müsse gewährleistet sein, dass die beantragte Entnahmemenge keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt habe. Nach derzeitiger Aktenlage lässt sich eine solche Beeinträchtigung nicht pauschal annehmen.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UPVG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt des Marktes Zapfendorf sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 2. Juli 2025

- Fachbereich 42.2 -

gez.

Lieb

Verw.-Inspektorin